

1763/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1798 /J an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend steigende Resistenz gegen Antibiotika gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ab wann wird es in Österreich ein verbindliches Verbot des Einsatzes von Avoparcin als Futtermittel geben?

2. Wie wird die Einhaltung des EU-weiten Verbotes von Avoparcin in Österreich kontrolliert werden?

3. Welche Konsequenzen wird es für Händler und Landwirte geben, wenn diese trotz EU-weitem Verbot von Avoparcin das Medikament trotzdem vertreiben oder dem Tierfutter zusetzen?

4. Was werden Sie gegen den übertriebenen Einsatz von Antibiotika in der Humanmedizin unternehmen?

5. Vor allem im niedergelassenen Bereich fehlen Informationen, in welchem Ausmaß Bakterien resistent gegenüber Antibiotika sind. Spezifische Tests sind teuer und zeitaufwendig.

Was werden Sie unternehmen, um die Datenlage über die Resistenz-Entwicklung von Keimen in der niedergelassenen Praxis zu verbessern?

6. Wieviele Kinder und Neugeborene starben in Österreich in den letzten drei Jahren , da sie nicht auf Antibiotika ansprachen?

7. Wieviele Kinder werden in Österreich bereits mit einer Antibiotikaresistenz geboren?"

Die Fragen 1 bis 3 dieser Anfrage beantworte ich als nunmehr hierfür zuständige Bundesministerin wie folgt:

Avoparcin gilt als Leistungsförderer und unterliegt den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, dessen Vollzug dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt. Die Verwendung von Avoparcin in Österreich ist seit der Novelle zur Futtermittelverordnung 1995 aufgrund massiver Interventionen des Gesundheitsministeriums verboten. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Verbotes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Tiere, denen trotz des Anwendungsverbotes Avoparcin verabreicht wurde, dürfen nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden. Darüber hinausgehende Strafmaßnahmen haben nach den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes zu erfolgen.

Hinsichtlich der Fragen 4 bis 7 verweise ich auf die Beantwortung durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.